

Ortsgemeinde Zerf

## Sitzungs - Niederschrift

Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf

Datum: : Donnerstag, 15.12.2022

Uhrzeit : von 19:40 Uhr bis 20:50 Uhr

Ort : Turnhalle der Grundschule  
Zerf

\*\*\*\*\*

### Mitglieder:

#### anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Erster
		Ortsbeigeordneter
Keyser, Thomas	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Martin	CDU152	Ratsmitglied
Rohleder, Franziska	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Stefan	CDU152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Beining, Alexander	GfZ152	Ratsmitglied
Hasse, Theo	GfZ152	Ratsmitglied/ Vorsitzender TOP 4 u. 5
Wagner, Karl-Heinz	NeListe152	Ratsmitglied

#### nicht anwesend:

Bustert, Johannes	CDU152	Ratsmitglied
Burg, Karl Ewald	SPD152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	SPD152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied

### Von der Verwaltung:

Mencher, Werner

Schritfführer

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben werden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der **Vorsitzende** über die Änderung der Tagesordnung.

**Beschluss:**

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 34 Abs. 7 Nr. 2 GemO, den Punkt 6

„Beratung zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen in den Haushaltsjahren 2023/2024 und für die Folgejahre“

von der Tagesordnung abzusetzen; die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.“

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

**T a g e s o r d n u n g**

A. Öffentliche Sitzung

B-Vorlage

- |      |   |              |
|------|---|--------------|
| 1.   | Erweiterung der Kita Zerf;<br>Vergabe von Planungsleistungen  | 152/2022/043 |
| 2.   | Anlegung von behindertengerechten Bushaltestellen mit<br>Buswartehallen in der Deeswiese, Zerf;<br>Auftragsvergabe  | 152/2022/038 |
| 3.   | Neufassung der Satzung über die Erhebung von<br>Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Zerf   | 152/2022/036 |
| 4.   | Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde und<br>Entlastung des Ortsbürgermeisters und der<br>Ortsbeigeordneten für das Rechnungsjahr 2019 gemäß §<br>114 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) | 152/2022/040 |
| 5.   | Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde und<br>Entlastung des Ortsbürgermeisters und der<br>Ortsbeigeordneten für das Rechnungsjahr 2020 gemäß §<br>114 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) | 152/2022/041 |
| 6.   | Anhebung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B<br>sowie Gewerbesteuer);<br>Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des<br>Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)                           | 152/2022/042 |
| 7.   | Verlängerung der Optionsfrist zur Anwendung des § 2b<br>Umsatzsteuergesetz  | 002/2022/027 |
| 8.   | Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung<br>gefassten Beschlüsse  |              |
| 9.   | Bauangelegenheiten  |              |
| 10.  | Informationen und Anfragen  |              |
| 10.1 | Anschaffung Waschmaschine für die Kita Zerf   |              |
| 10.2 | Technische Überprüfung elektrische Anlagen in der Kita Zerf   |              |
| 10.3 | Abnahme Marktplatz Zerf   |              |
| 10.4 | Straßenbaumaßnahmen innerhalb der Ortslage Zerf   |              |
| 10.5 | Gemeindehaus Bahnhofstraße 10, Zerf   |              |
| 10.6 | Jahreschronik Zerf 2022   |              |
| 10.7 | Klimagefördertes Waldmanagement   |              |

\*\*\*\*\*

Punkt 1 Erweiterung der Kita Zerf;  
Vergabe von Planungsleistungen

---

**Vorlage 152/2022/043 vom 30.11.2022, FB: 3 - Hochbau, Az: Boh**

In der Kita Zerf werden aktuell Kinder aus Zerf, Baldringen, Hentern, Paschel, Schömerich und Vierherrenborn in sechs Gruppen betreut. Eine dieser Gruppen (Vorschulkinder) ist provisorisch und zeitlich befristet im Kellergeschoss im ehemaligen Bewegungsraum untergebracht. Ein Bewegungsraum ist seitdem in der Kita nicht mehr vorhanden. Der Anstieg der zu betreuenden Kinder und die erweiterten Betreuungszeiten haben dazu geführt, dass eine Erweiterung der Kita notwendig wird. Trotz des Wegfalls der Kinder aus Hentern, Paschel und Schömerich nach Errichtung einer Kita in Hentern werden laut aktueller Aussage des Kreisjugendamtes künftig dauerhaft sechs Gruppen in Zerf benötigt, so dass der Anbau eines zusätzlichen Gruppenraumes mit Nebenräumen und eines Bewegungsraumes erforderlich ist. Eine Machbarkeitsstudie zur Erweiterung der Kita Zerf vom Juli 2021 bezog sich noch auf eine Erweiterung um zwei Gruppen plus Bewegungsraum. Als Ergebnis wurden drei realisierbare Anbau-Varianten vorgestellt.

Mit der Planung zur Erweiterung möchte die Ortsgemeinde Zerf so schnell wie möglich beginnen. Zunächst sollen nur die Architektenleistungen vergeben werden, die Fachplaner (technische Gewerke und Statiker) erst zu einem späteren Zeitpunkt. Von den grob geschätzten Kosten für die jetzt notwendige Erweiterung ausgehend, müssen die Planungsleistungen in einem europaweiten Vergabeverfahren ausgeschrieben werden, da die Summe der Planungsleistungen nach derzeitigem Stand den Schwellenwert von netto 215.000 € überschreitet.

Das Verfahren wird als 2-stufiges Verfahren im Wege der Verhandlungsvergabe von freiberuflichen Leistungen mit Teilnahmewettbewerb (Stufe 1) sowie der Angebotsabgabe (Stufe 2) europaweit durchgeführt. Für die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens ist ein Zeitrahmen von mindestens 3-4 Monaten zu rechnen. Um die vorbereitenden Festlegungen und somit die Ausschreibung in die Wege zu leiten, ist es erforderlich, ein Abstimmungsgespräch zwischen der Ortsgemeinde, Vergabestelle und Bauamt zu führen. Mit einer Vergabe ist nicht vor Ende März 2023 zu rechnen.

Das erforderliche Raumprogramm ist vor der Ausschreibung mit dem Kreisjugendamt abzustimmen.

Die vorläufige Auftragssumme kann derzeit noch nicht beziffert werden.

Es ist beabsichtigt, die Planungsleistungen in Stufen zu beauftragen (d.h. zunächst nur als Stufe 1 die Leistungsphasen 1-4).

Für die ersten Planungsschritte (evtl. auch für Vermessungsleistungen, Bodengutachten u.a.) sollten 100.000 € vorgesehen werden, die von der Kommunalaufsicht noch zu genehmigen sind.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsstelle: 36501-096100-42-785930

Haushaltsansatz: 750.000 €

Bisher verausgabt (einschl. vergebener Aufträge): 0 €

**Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.**

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Vergabestelle mit der Ausschreibung der Architektenleistungen zum Anbau/Erweiterung der Kindertagesstätte Zerf zu beauftragen. Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung zur Finanzierung der Planungskosten.“

\* \* \*

**Beschluss:**

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu.

Die Verwaltung wird gebeten, schnellstmöglich, noch vor der Vergabe des Planungsauftrages, eine Zweckvereinbarung mit den beteiligten Ortsgemeinden Baldringen und Vierherrenborn zu erarbeiten.“

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

Punkt 2	Anlegung von behindertengerechten Bushaltestellen mit Buswartehallen in der Deeswiese, Zerf; Auftragsvergabe
---------	---

---

**Vorlage 152/2022/038 vom 10.11.2022, FB: 3 - Bauamt, Az: Men/FiJ**

Die Ortsgemeinde Zerf hatte für die Anlegung von 4 behindertengerechten Bushaltestellen mit Buswartehalle in der Deeswiese in Zerf das Ingenieurbüro Paulus & Partner aus Wadern mit der Ausschreibung der Baumaßnahme beauftragt.

Das o.g. Vergabeverfahren wurde seitens der Zentralen Vergabestelle öffentlich ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin lagen 7 Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen gem. § 16-16 d VOB/A hat die Firma Clemens Baugesellschaft GmbH & Co.KG, Industriestraße 12, 54439 Saarburg, mit einer Angebotssumme von 130.254,19 € brutto das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Kostenberechnung für die auszuführenden Arbeiten belief sich auf 122.000 € brutto. Das Angebot liegt 8.254,19 € und somit rd. 6,7 % über der Kostenberechnung.

Vergabevorschlag der Vergabestelle:

Die Auftragsvergabe erfolgt an die Firma Clemens Baugesellschaft GmbH & Co.KG, Industriestraße 12, 54439 Saarburg. Die Auftragssumme beträgt 130.254,19 € brutto.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsstelle:	54102-096100-48-785930
Haushaltsansatz 2022:	0,00 €
HH-Rest aus Vorjahr	13.500 €
(genehmigt für Errichtung Provisorium und Planungsleistungen)	
Bisher verausgabt (einschl. bereits vergebener Aufträge):	13.500 €
Noch verfügbar:	0,00 €

Die Maßnahme 48 „Errichtung Buswartehallen“ ist in 2021 mit Kosten von 25.000 € bei einer zu erwartenden Zuwendung von 10.200 € eingeplant worden.

Von diesem Ansatz wurden insgesamt 13.500 € von der Kommunalaufsicht für die provisorische Ausweisung einer Ersatz-Haltestelle und die Vergabe der Planungsleistungen genehmigt.

Die Kosten für die Baumaßnahme zuzüglich Planungskosten und Beleuchtung liegen bei insgesamt rd. 151.000 € (130.254 € Baukosten, 12.500 € Planungskosten, 8.000 € Beleuchtung).

Gem. vorliegendem Bewilligungsbescheid vom 30.09.2022 beträgt die bewilligte Förderung des Landesbetriebs Mobilität nach dem Landesverkehrsförderungsgesetz (LVFGKom/ LFAG) zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse 86.700 €.

Der bei der Ortsgemeinde verbleibende Eigenanteil beträgt rd. 64.300 € (151.000 € - 86.700 €). Auf Nachfrage beim LBM in Trier wird der Ortsgemeinde bei der Schlussabrechnung der Baumaßnahme aufgrund der höheren Kosten eine prozentuale Erhöhung der Zuwendung in Aussicht gestellt.

Damit ist die Finanzierung im Rahmen der veranschlagten Mittel im aktuellen Haushalt nicht gesichert. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt mittels Neuveranschlagung der vorliegenden Ausschreibungsergebnisse im noch aufzustellenden Haushalt 2023/24.

Die Kommunalaufsicht hat am 08.12.2022 der Finanzierung der Maßnahme über den neuen Haushalt 2023/24 zugestimmt und die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Auftragsvergabe erteilt.

**Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.**

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Auftrag zur Anlegung von 4 behindertengerechten Bushaltestellen mit Buswartehalle in der Deeswiese an die Firma Clemens Baugesellschaft GmbH & Co.KG aus Saarburg zu vergeben.

Die Auftragssumme beträgt 130.254,19 € brutto.“

\* \* \*

**Beschluss:**

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Stimmenthaltung.**

Punkt 3            Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Zerf

---

**Vorlage 152/2022/036 vom 10.10.2022, FB: 3 - Friedhofsverwaltung, Az: 731-01-FoL**

Den Ratsmitgliedern liegt als Anlage der Entwurf über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Zerf vor.

Gemäß der Neufassung werden die Gebührensätze zukünftig ausschließlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Zerf festgesetzt und ausgewiesen.

Die Haushaltssatzung gem. vorliegendem Haushaltsplanentwurf 2023 und 2024 der Ortsgemeinde weist analog der Vorjahre nur die Grabherstellungsgebühren aus.

Im Rahmen der in dieser Sitzung nachfolgenden Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplanentwurf ist die Änderung der Haushaltssatzung mit zu beschließen.

Die Neufassung ist aus der Anlage ersichtlich. Gegenüber der alten Satzung werden zukünftig die Gebührensätze in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Wie dem Ortsgemeinderat bereits mitgeteilt wurde, ergeben sich bei der Umsatzbesteuerung aufgrund Einführung § 2b UStG ab 01.01.2023 Änderungen. Dies betrifft auch Teile der Friedhofsgebühren. Im Einzelnen handelt es sich bei der Ortsgemeinde Zerf um die Grabpflegeleistungen (und die Leistungen für die Grabeinfassung) die zukünftig umsatzsteuerpflichtig sind.

Hierzu bedarf es einer Anpassung der Gebührensätze in der Haushaltssatzung dahingehend, dass die Entgelte für Grabpflege (und Grabeinfassung) zzgl. Umsatzsteuer erhoben werden.

**Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.**

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt,

1. den Änderungen zuzustimmen und die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Zerf als

**Satzung.**

2. In der Haushaltssatzung die umsatzsteuerpflichtigen Grabpflegeleistungen sowie die Leistungen für die Grabeinfassung auszuweisen.“

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:

Anwesend waren:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

\* \* \*

**Beschluss:**

1. „Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt,

den Änderungen zuzustimmen und die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Zerf als

**Satzung.**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 17

Anwesend waren: 13

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

2. Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt,

in der Haushaltssatzung die umsatzsteuerpflichtigen Grabpflegeleistungen sowie die Leistungen für die Grabeinfassung auszuweisen.“

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

Punkt 4            Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten für das Rechnungsjahr 2019 gemäß § 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO)

---

**An der Beratung und Beschlussfassung nehmen Ortsbürgermeister Hansen, Erster Ortsbeigeordneter Thiel, Ortsbeigeordneter Keyser sowie Ratsmitglied Wagner wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO zu Beschluss 2 nicht teil.**

**Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Ratsmitglied Hasse.**

**Vorlage 152/2022/040 vom 18.11.2022, FB: 4 - Finanzverw., Az: 901-10 Bla/Sci**

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen, mit dem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt wird.

Der Jahresabschluss ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates nach den Grundsätzen des § 113 GemO insbesondere dahingehend zu prüfen, ob die Buchhaltung und die Haushaltswirtschaft insgesamt vorschriftsmäßig und die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt wurde und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung mit den Teilrechnungen und mit Anhang,
- der Finanzrechnung mit den Teilrechnungen und mit Anhang,
- der Bilanz mit Anhang,
- dem Rechenschaftsbericht,
- der Anlagenübersicht (Wirtschaftsgüter und Sonderposten),
- der Forderungsübersicht,
- der Verbindlichkeitsübersicht und
- der Übersicht über die weiter geltenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss 2019 ist in dieser Form mit einem Datenträger (USB-Stick) mit den elektronisch archivierten Beleglisten und Buchungsanordnungen mit Anlagen (Rechnungen pp.), dem Anlagennachweis nach Bilanzgliederung Wirtschaftsgüter sowie den Sonderposten mit Wirtschaftsgutverbindungen durch den Ortsbürgermeister dem Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates zur Prüfung vorgelegt worden.

Der Jahresabschluss 2019 weist folgendes Ergebnis aus:

	Haushalts- planung €	Jahresab- schluss €	Abweich- ungen €
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	3.207.317	3.347.297,75	139.980,75
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.598.262	3.269.306,88	-328.955,12
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-390.945	77.990,87	468.935,87
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-54.354	362.031,40	416.385,40
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	652.600	477.282,03	-175.317,97
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.109.700	269.226,37	-840.473,63
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-457.100	208.055,66	665.155,66
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0,00	0,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.203	16.202,56	-0,44
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf Finanzierungstätigkeit (ohne Ein- und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung)	-16.203	-16.202,56	0,44
die Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	14.200,22	14.200,22
die Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	12.342,15	12.342,15
Saldo der durchlaufenden Gelder	0	1.858,07	1.858,07
nachr.: Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-527.657	555.742,57	1.083.399,57

Der Ausschuss hat den Abschluss in seiner Sitzung am 17. November 2022 geprüft. Die Prüfung ist nach den Grundsätzen des § 113 Abs. 1 GemO insbesondere dahin gehend erfolgt, ob

- die Finanzbuchhaltung und die Haushaltswirtschaft insgesamt vorschriftsmäßig geführt wurden,
- die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß erfolgt und
- die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt worden ist.

Die Niederschrift über die Prüfung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Prüfung hat keine Verstöße gegen die Vorschriften für die Finanzbuchhaltung und die Haushaltswirtschaft, die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsabwicklung und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ergeben.

Durch den Ausschuss ist dem Ortsgemeinderat die im Beschlussvorschlag dieser Vorlage formulierte Beschlussfassung empfohlen worden.

Der Ortsgemeinderat hat gemäß § 114 GemO über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, zu entscheiden.



Neben dem Ortsbürgermeister bedarf auch der Bürgermeister Verbandsgemeinde der Entlastung, da die Verbandsgemeindeverwaltung gemäß § 68 GemO die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde führt.

An der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungsentscheidung (Beschlussvorschlag 2) dürfen der Ortsbürgermeister und der/die Ortsbeigeordnete/n, denen Entlastung erteilt werden soll, anders als bei der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Beschlussvorschlag 1) nicht teilnehmen.

Über die Beschlussvorschläge 1 und 2 ist daher getrennt abzustimmen.

Sind bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungsentscheidung (Beschlussvorschlag 2) sowohl der Ortsbürgermeister als auch dessen Ortsbeigeordnete ausgeschlossen, so führt hierbei das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

Beschlussvorschlag 1:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO den geprüften Jahresabschluss 2019 festzustellen.

Der Ortsgemeinderat beschließt soweit dies im Einzelfall noch nicht erfolgt ist nachträglich der Leistung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2019 zuzustimmen.“

Beschlussvorschlag 2:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO den Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und den Beigeordneten, soweit diesen den Bürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.“

\* \* \*

**Ratsmitglied Bodem Martin** als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates Zerf bedankt sich bei der Verwaltung für die geleistete Arbeit im Haushaltsjahr 2019. Anschließend trägt er das Prüfungsergebnis der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.11.2022 vor. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

**Beschluss 1:**

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

**Beschluss 2:**

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

Punkt 5 Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten für das Rechnungsjahr 2020 gemäß § 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO)

---

**An der Beratung und Beschlussfassung nehmen Ortsbürgermeister Hansen, Erster Ortsbeigeordneter Thiel sowie Ortsbeigeordneter Keyser wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO zu Beschluss 2 nicht teil.**

**Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Ratsmitglied Hasse.**

**Vorlage 152/2022/041 vom 18.11.2022, FB: 4 - Finanzverw., Az: 901-10 Bla/ScI**

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen, mit dem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt wird.

Der Jahresabschluss ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates nach den Grundsätzen des § 113 GemO insbesondere dahingehend zu prüfen, ob die Buchhaltung und die Haushaltswirtschaft insgesamt vorschriftsmäßig und die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt wurde und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung mit den Teilrechnungen und mit Anhang,
- der Finanzrechnung mit den Teilrechnungen und mit Anhang,
- der Bilanz mit Anhang,
- dem Rechenschaftsbericht,
- der Anlagenübersicht (Wirtschaftsgüter und Sonderposten),
- der Forderungsübersicht,
- der Verbindlichkeitsübersicht und
- der Übersicht über die weiter geltenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss 2020 ist in dieser Form mit einem Datenträger (USB-Stick) mit den elektronisch archivierten Beleglisten und Buchungsanordnungen mit Anlagen (Rechnungen pp.), dem Anlagennachweis nach Bilanzgliederung Wirtschaftsgüter sowie den Sonderposten mit Wirtschaftsgutverbindungen durch den Ortsbürgermeister dem Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates zur Prüfung vorgelegt worden.

Der Jahresabschluss 2020 weist folgendes Ergebnis aus:

	<b>Haushalts- planung €</b>	<b>Jahresab- schluss €</b>	<b>Abweich- ungen €</b>
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	3.251.401	3.440.843,85	189.442,85
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.594.439	3.712.397,15	117.958,15
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-343.038	-271.553,30	71.484,70
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-12.145	-8.024,49	4.120,51
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	421.000	160.286,53	-260.713,47
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	922.500	336.647,89	-585.852,11

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-501.500	-176.361,36	325.138,64
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0,00	0,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.289	16.288,60	-0,40
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf Finanzierungstätigkeit (ohne Ein- und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung)	-16.289	-16.288,60	0,40
die Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	10.214,54	10.214,54
die Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	10.830,95	10.830,95
Saldo der durchlaufenden Gelder	0	-616,41	-616,41
nachr.: Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-529.934	-201.290,86	328.643,14

Der Ausschuss hat den Abschluss in seiner Sitzung am 17. November 2022 geprüft. Die Prüfung ist nach den Grundsätzen des § 113 Abs. 1 GemO insbesondere dahin gehend erfolgt, ob

- die Finanzbuchhaltung und die Haushaltswirtschaft insgesamt vorschriftsmäßig geführt wurden,
- die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß erfolgt und
- die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt worden ist.

Die Niederschrift über die Prüfung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

**Vom Ausschuss wird analog der laufenden Prüfungen der Abrechnungen 2017 und 2018 eine Prüfung der im Jahr 2020 erfolgten Abrechnung 2019 gem. Nutzungsvereinbarung mit dem FC Zerf gefordert.**

Die Prüfung hat keine Verstöße gegen die Vorschriften für die Finanzbuchhaltung und die Haushaltswirtschaft, die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsabwicklung und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ergeben.

Durch den Ausschuss ist dem Ortsgemeinderat die im Beschlussvorschlag dieser Vorlage formulierte Beschlussfassung empfohlen worden.

Der Ortsgemeinderat hat gemäß § 114 GemO über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, zu entscheiden.

Neben dem Ortsbürgermeister bedarf auch der Bürgermeister Verbandsgemeinde der Entlastung, da die Verbandsgemeindeverwaltung gemäß § 68 GemO die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde führt.

An der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungsentscheidung (Beschlussvorschlag 2) dürfen der Ortsbürgermeister und der/die Ortsbeigeordnete/n, denen Entlastung erteilt werden soll, anders als bei der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Beschlussvorschlag 1) nicht teilnehmen.

Über die Beschlussvorschläge 1 und 2 ist daher getrennt abzustimmen.

Sind bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungsentscheidung (Beschlussvorschlag 2) sowohl der Ortsbürgermeister als auch dessen Ortsbeigeordnete ausgeschlossen, so führt hierbei das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

Beschlussvorschlag 1:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO den geprüften Jahresabschluss 2020 festzustellen.

Der Ortsgemeinderat beschließt soweit dies im Einzelfall noch nicht erfolgt ist nachträglich der Leistung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2020 zuzustimmen.“

Beschlussvorschlag 2:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO den Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und den Beigeordneten, soweit diesen den Bürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2020 zu entlasten.“

\* \* \*

**Ratsmitglied Bodem Martin** trägt das Prüfungsergebnis der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.11.2022 vor. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

**Beschluss 1:**

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

**Beschluss 2:**

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

Punkt 6            Anhebung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer);  
Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)

---

**Vorlage 152/2022/042 vom 29.11.2022, FB: 4 - Finanzverw., Az: 96301 Mei/Lor**

Die Landesregierung hat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des LFAG vorgelegt, der mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft treten soll.

Im Entwurf ist eine Anhebung der sogenannten Nivellierungssätze (also das normierte Niveau der Hebesätze), mit der die gemeindlichen Realsteuereinnahmen bei der Ermittlung der Steuerkraft angesetzt werden, vorgesehen.

Die Nivellierungssätze sollen wie nachstehend aufgeführt, geändert werden:

Grundsteuer A	345 v. H.	(bisher 300 v. H.)
Grundsteuer B	465 v. H.	(bisher 365 v. H.)
Gewerbesteuer	380 v. H.	(bisher 365 v. H.).

Die Sätze bei der Grundsteuer A und B orientieren sich am Bundesdurchschnitt. Bei der Gewerbesteuer soll der Satz aus wirtschaftspolitischen Gründen unterhalb des Bundesdurchschnitts bleiben.

Durch die Anpassung der Nivellierungssätze entsteht ein entsprechender Anpassungsdruck bei der Festsetzung der örtlichen Hebesätze, da der Anspruch auf Schlüsselzuweisungen A und die Umlagen der Gemeinden auf Basis der Nivellierungssätze ermittelt werden.

Die Ortsgemeinde hat aktuell die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	360 v. H.
Grundsteuer B	460 v. H.
Gewerbesteuer	365 v. H.

Am konkreten Beispiel erläutert, würde bei einer Grundsteuer B mit einem Messbetrag von 100 Euro und dem aktuellen Hebesatz der Gemeinde eine Grundsteuer von 460 Euro festgesetzt, während bei der Berechnung der Steuerkraft ein Betrag von 465 Euro unterstellt würde, mit der Folge, dass der Gemeinde jeweils entsprechende Verluste aus dieser Berechnung in Höhe des Differenzbetrages entstehen.

Bei der Gewerbesteuer mit einem Messbetrag von 20.000 Euro und dem aktuellen Hebesatz der Gemeinde würde eine Gewerbesteuer von 73.000 Euro festgesetzt, während bei der Berechnung der Steuerkraft ein Betrag von 76.000 Euro unterstellt würde, mit der Folge, dass auch hier jeweils entsprechende Verluste entstehen.

Eine Änderung der Nivellierungssätze in der beschriebenen Weise zwingt die Gemeinde insoweit zu einer entsprechenden Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern, wenn sie nicht dauerhaft aus der Erhebung Verluste realisieren wollen.

Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen A und die Festsetzung der Umlagegrundlagen für die Gemeinden erfolgt unter Anwendung der einheitlichen gesetzlichen Nivellierungssätze, unabhängig davon, welche Hebesätze die jeweilige Gemeinde tatsächlich anwendet.

Abweichungen der eigenen Hebesätze zu den Nivellierungssätzen bringen der Gemeinde somit entweder entsprechende finanzielle Einbußen oder Vorteile.

Die im Gesetzesentwurf zum neuen kommunalen Finanzausgleich angedachte Anhebung der Nivellierungssätze führt bei allen Gemeinden notwendigerweise zur Anhebung der Steuerhebesätze.

Die Hebesatzanhebung steht nicht im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundsteuerreform, mit welcher zahlreiche Grundstücke nach Jahrzehnten erstmals neu bewertet werden.

#### Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Anhebung der Realsteuersätze wie nachstehend ab dem Jahr 2023:

1. Grundsteuer A von derzeit 360 v. H. auf ... v. H.
2. Grundsteuer B von derzeit 460 v. H. auf ... v. H.
3. Gewerbesteuer von derzeit 365 v. H. auf ... v. H.

Die geänderten Hebesätze sind so in einer Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festzusetzen.“

## **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Anhebung der Realsteuersätze wie nachstehend ab dem Jahr 2023:

1. Grundsteuer A von derzeit 360 v. H. auf 345 v. H.
2. Grundsteuer B von derzeit 460 v. H. auf 465 v. H.
3. Gewerbesteuer von derzeit 365 v. H. auf 380 v. H.

Die geänderten Hebesätze sind so in einer Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festzusetzen.“

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen.**

Punkt 7            Verlängerung der Optionsfrist zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz

### **Vorlage 002/2022/027 vom 24.11.2022, FB: 4 - Abgabenverw., Az: Bor, 961-10**

Der Deutsche Städtetag hat mit Schreiben vom 15.11.2022 mitgeteilt, dass der Bund an einer Formulierungshilfe, mit welcher im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 die bestehende Übergangsregelung zur Anwendung des alten Umsatzsteuerrecht um weitere zwei Jahre bis 31.12.2024 verlängert werden soll, arbeitet.

Das Gesetzgebungsverfahren hierzu sieht folgenden Zeitablauf vor:

- Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses: 30.11.2022
- Beschluss Bundestag: 02.12.2022
- Beschluss Bundesrat: 16.12.2022

Der bekanntgewordene Gesetzesentwurf für die Verlängerung lautet wie folgt:

§ 27 Absatz 22a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

*„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.“*

Demnach käme es also zu einer automatischen Verlängerung der Optionsfrist, wenn die abgegebene Optionserklärung nicht bis zum **31.12.2022** widerrufen wird.

### **Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechtes ab 01.01.2023**

Wie bekannt wurden seitens der Verwaltung im Hinblick auf die bestehende gesetzliche Regelung alle erforderlichen Schritte zur Anpassung an das neue Recht veranlasst und umgesetzt.

Diese Vorbereitungen im Bereich Steuerfachdienst bedurften einer erheblichen Vorbereitungszeit von 2 Jahren (1,5 Stellen). Im Weiteren waren die Fachabteilungen mit Ihren spezifischen Themenbereichen personell an der Umstellung beteiligt.

Vorbereitende Maßnahmen waren insbesondere:

- Erstellung der Ertrags-, Aufwands- und Investitionsanalysen pro Mandant
- Erläuterungen der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Gremiensitzungen/ Herbeiführung der Beschlussfassungen
- Umsetzung von Vertragsanpassungen
- Mitarbeiterschulungen für alle Mitarbeiter der Verwaltung
- Erarbeitung der benötigten technischen Voraussetzungen und Softwareumstellungen

Der Umstieg zur Anwendung des § 2 b UStG zum 01.01.2023 führt zu keinen finanziellen Nachteilen der einzelnen Mandanten, da die bestehenden Verträge im Bereich einer umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeit entsprechend angepasst wurden und die Vertragspartner die Entgelte zukünftig zzgl. Umsatzsteuer zahlen.

Im Bereich der Jagd – hier: Waldwildschadenverhütungspauschale ist zu beachten, dass nicht in allen bestehenden Jagdpachtverträgen die Anpassungen vorgenommen werden konnten, so dass hier im ersten Schritt die Belastung in Höhe der abzuführenden Umsatzsteuer besteht. Jedoch kann durch die Aufwendungen zur Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen (Verbiss Schutz pp.) ein Vorsteuerabzug generiert und somit die „Belastung“ ausgeglichen werden.

### **Inanspruchnahme Optionserklärung – Umstieg 01.01.2025**

Hier ist zu bedenken, dass:

- die vorbereitenden Maßnahmen wie u.a. die Softwareanpassungen, die Vertragsanpassungen für jeden Mandant rückabgewickelt werden müssen
- der Vorbereitungsprozess (Beschlussfassungen, Mitarbeiterschulungen, pp.) müssen im Laufe des Jahres 2024 erneut durchlaufen werden.
- Probleme bei der Mitarbeiterbindung (fachspezifisch) aufgrund der Übergangszeit entstehen können

### **Fazit:**

Seitens der Verwaltung empfehlen wir wie dargelegt den Umstieg einheitlich für alle Mandanten zum 01.01.2023.

Wir bitten um entsprechende Beratung und Beschlussfassung in den Gremien.

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Ortsgemeinderat beschließt unter der Bedingung, dass durch das Jahressteuergesetz 2022 eine Verlängerung der Optionsfrist zur Einführung § 2b Umsatzsteuergesetz beschlossen und verkündet wird, den Widerruf der Optionserklärung vom Herbst 2016 mit Wirkung zum 01.01.2023. Er beauftragt die Verwaltung den Widerruf gegenüber dem Finanzamt fristgerecht zu erklären.
- b) Der Ortsgemeinderat beschließt unter der Bedingung, dass durch das Jahressteuergesetz 2022 eine Verlängerung der Optionsfrist zur Einführung § 2b Umsatzsteuergesetz beschlossen und verkündet wird, die Verlängerung in Anspruch zu nehmen. Abhängig der Formulierung im Jahressteuergesetz sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen. Sollte dies doch der Fall sein, beauftragt er die Verwaltung entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

*Nachrichtlicher Hinweis:*

### **Besteuerungsform Forstbetriebe**

Diese Beschlussfassung/ Umsetzung erfolgt unabhängig von der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz und wird wie beschlossen umgesetzt.

**Jagdgenossenschaften - Inanspruchnahme Optionserklärung zum 01.01.2025**

Als „eigene“ juristische Person des öffentlichen Rechts entscheiden die Jagdgenossenschaften eigenständig über die Inanspruchnahme der Optionserklärung.

Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist nicht Gegenstand der Übertragungsvereinbarung. Somit ist die Entscheidung unabhängig von der des Mandanten zu sehen.

\* \* \*

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt unter der Bedingung, dass durch das Jahressteuergesetz 2022 eine Verlängerung der Optionsfrist zur Einführung § 2 b Umsatzsteuergesetz beschlossen und verkündet wird, den Widerruf der Optionserklärung vom Herbst 2016 mit Wirkung zum 01.01.2023. Er beauftragt die Verwaltung den Widerruf gegenüber dem Finanzamt fristgerecht zu erklären.“

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

Punkt 8 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Es werden vom **Vorsitzenden** keine Beschlüsse bekannt gegeben.

Punkt 9 Bauangelegenheiten

Es liegen keine Bauanträge bzw. Bauvoranfragen vor.

Punkt 10 Informationen und Anfragen

Punkt 10.1 Anschaffung Waschmaschine für die Kita Zerf

Vom **Ersten Ortsbeigeordneten Thiel** wird eine Eilentscheidung zur Anschaffung einer Waschmaschine für die Kita Zerf in Höhe von 749,00 € brutto bekannt gegeben.

Punkt 10.2 Technische Überprüfung elektrische Anlagen in der Kita Zerf

**Erster Ortsbeigeordneter Thiel** gibt eine Eilentscheidung bekannt, wonach für die Überprüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in der Kita ca. 1.000,00 € Kosten angefallen sind.

Punkt 10.3 Abnahme Marktplatz Zerf

Vom **Vorsitzenden** wird berichtet, dass am 14.12.2022 die Abnahme der Baumaßnahme am Marktplatz durch die Firma Elenz, das Planungsbüro Paulus & Partner sowie Vertretern der Verwaltung sowie der Ortsgemeinde Zerf stattgefunden hat.



Da die Pflasterflächen mit Sand und Schnee bedeckt waren, konnte hierzu noch keine Abnahme erfolgen. Weitere kleinere Mängel wurden vom Ingenieurbüro festgehalten und werden demnächst von der Firma Elenz beseitigt.

Von den Anwesenden wurde vereinbart, dass die derzeit nur geschotterten Parkflächen für den öffentlichen Verkehr freigegeben werden. Diese Flächen sollen im Frühjahr mit Rasengittersteinen versehen und eingesät werden. In dieser Zeit werden die Parkflächen von der Gemeinde gesperrt.

---

Punkt 10.4 Straßenbaumaßnahmen innerhalb der Ortslage Zerf

---

Der **Vorsitzende** berichtet, dass die Bauarbeiten zum Endstufenausbau im Neubaugebiet „Zum Sonnenhang“ sowie zum Ausbau der K 141, OD Oberzerf, eingestellt und die Baustellen winterfest gemacht wurden.

---

Punkt 10.5 Gemeindehaus Bahnhofstraße 10, Zerf

---

Auf Anfrage von Ratsmitglied Wagner wird vom **Vorsitzenden** berichtet, dass der Ortsgemeinde noch keine Informationen für die Nutzung des Gebäudes als Flüchtlingsunterkunft von der Verwaltung vorliegen.

---

Punkt 10.6 Jahreschronik Zerf 2022

---

Von **Ersten Ortsbeigeordneten Thiel** wird berichtet, dass die Jahreschronik Zerf 2022 fertiggestellt ist und demnächst bezogen werden kann.

---

Punkt 10.7 Klimagefördertes Waldmanagement

---

Auf Anfrage von Ratsmitglied Schmitt Stefan wird vom **Vorsitzenden** bekannt gegeben, dass die Verbandsgemeinde vorsorglich für alle Ortsgemeinden einen Antrag auf klimagefördertes Waldmanagement gestellt hat.

Vorsitzender

Schriftführer

Vorsitzender zu TOP 4 und 5